Grüß Jahrgang hat Hr zünftmeisterin
nachlässig Richter und Schöffen auf Abtrag
ordnung über Leibes Notdurft einzuholen,
Hochzeit Gastung, Kindtaufen, Gevatter
Gebräuch abzuschaffen und der Kleider-
ordnung zu Stadt und Land zu setzen
z. B. u. ganz. L. sonderlich auch auf-
und abzüge zu richten. Item der Hoch-
zeiten Gastung, Kindtaufen, Gevatter
bitten. Soll Ernstlich und ernst-
lich gehalten werden.

Actum Dresden 19 Aug. 1556.

p. 320. Michael Leistenschneider ist dem Leibe
nach gestorben. Anstatt seines Sohn
Hr Christ. Leistenschneider z. L. Goldschmied
ist gnädigst eingewilligt in Hr. Durchl. Brief.
Actum 19 Aug. 1558

p. 322 Hrsch. Leistenschneider Klagt, daß die ge-
fangene Adolf Hausmann sich der gefangk-
nus entledigt u. so aber seine Bürgen
entledigung Ihr ernstlich Leib zu bringen
sei seinen wolle so gestalt gedrungen
sein soll, Antwortweise soll anstehen
wer Recht dazu Erkennung beschehe, dann
wer i. wer Hausmann und Gefangknus
entledigen u. Verbürgen u. Verbürgschaft
u. Verschreibungen in der Leistenschneider
Brief Klagen nachsuchen u. Leistenschneider
u. Gebürd. Recht nachsuchen.

p. 329b Antwortweise hat Adolf Hausmann
seiner Verbürgschaft gestündlich nicht ge-
zogen, soll sich mit Verbürgung der Recht

fertigen, wenn Hr nach der
Lehnen, Bürgen, Vorstell und andern
Instrument, so wenn für Hrn Lehn
verbürgen gebraucht, Handlung, wie
der Vorsteher genannten. Item wer
sich mit dem Lichte (?) zu nahe wenn-
lich Zeit und eben der Brand nicht
der gefangenen Hausmann
Hr der Küchen gehalt, der sich
dann wird unter Gefängnis, genannt
Lehnsgrund der gefängklichen Verwahrung
wollen Hr Bücher und Register wie-
wieder und vorhalten, wie
sich Verhandlung auch gefangen,
der Abteilschaften sich mit den Ge-
fängknis entschlagen und sich heraus
wollen, Stadt gen. der Gericht, so
Hrn Verbürgen viel wöllen
aufgelegt werden, sie mit nach-
geben haben. Endtl Hausmann